

Die Fortschreibung und Neuausrichtung des KlimaG BW fordert und fördert eine stärkere Integration von Energieeffizienz, Wärmeplanung und Klimaanpassung, wobei die neuen Regelungen sowohl die Erfassung und die Einsparung von Energie als auch die Anpassung an den Klimawandel auf kommunaler Ebene verschärfen und präzisieren sollen. Die Architektenkammer Baden-Württemberg begrüßt die Überarbeitung des Gesetzes, um zielführend Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen.

Die eingeführten Änderungen im vorgelegten Entwurf dienen vorrangig der Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2023/1791 sowie der gesetzlichen Ausgestaltung der Bundesgesetze (Energieeffizienzgesetz, Klimaanpassungsgesetz und Wärmeplanungsgesetz). Damit sollen länderspezifische Regelungen geschaffen werden, um die Vorgaben von EU und Bund in das Landesrecht zu überführen.

Die Regelungen im vorgelegten Referentenentwurf zur Änderung des KlimaG BW passen die Vorschrift konsequent an und beinhalten notwendige Ergänzungen, Bereinigungen, Klarstellungen und redaktionelle Änderungen. Diese sind insoweit zu begrüßen.

Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart

Telefon (07 11) 21 96-110
Telefax (07 11) 21 96-149
Hans.Dieterle@akbw.de



3. April 2025

- **Erweiterte Energieverbrauchserfassung und Einsparpflichten § 18a**
Für alle Gemeinden und Gemeindeverbände und deren öffentliche Stellen wird künftig eine vollständige Erfassung des Endenergieverbrauchs in einer zentralen Datenbank vorgeschrieben. Zudem werden die Kommunen verpflichtet, jährlich 2% ihres Vorjahresverbrauchs einzusparen.
- **Neuausrichtung der Wärmeplanung §§ 27a bis 27g**
Mit der Integration des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes in die Landesgesetzgebung, müssen abhängig von der Einwohnerzahl eigene Wärmepläne auf Basis lokaler Gegebenheiten entwickelt und erstellt werden. Damit erfolgt die Anpassung auf das generelle Klimaschutzziel des Landes bis 2040 und damit 5 Jahre vor dem Bundeszieljahr.
- **Verstärkte Klimaanpassungsmaßnahmen / Klimaanpassungskonzepte §§ 29a bis 29f**
Im Bereich der Klimaanpassung wird vorgesehen, dass kommunale Klimaanpassungskonzepte flächendeckend erstellt werden müssen und gleichzeitig ein verstärktes Zusammenwirken zwischen den Landkreisen und Gemeinden gefördert werden soll.

Dennoch sehen wir einige Kritikpunkte und Verbesserungsmöglichkeiten:

- **Energieverbrauchserfassung**
Digitalisierung und Systemanpassung – die Einführung verpflichtend zu verwendender digitaler Vorlagen und Datenplattformen (**in den Regelungen zu §§ 18 und 18a**) zur Erfassung und Übermittlung von Energieverbrauchsdaten erfordert eine umfassende Umstellung bestehender Verwaltungsprozesse. Dies bedingt Schulungen für das Personal sowie Investitionen in IT-Infrastrukturen, was gerade in ressourcenärmeren Kommunen eine nur schwer zu bewältigende Herausforderung sein kann.
- **Wärmeplanung**
Finanzierung und personelle Ressourcen – die Umsetzung der Wärmeplanung ist mit zusätzlichen Investitionen und einem erhöhten Personalaufwand verbunden. Auch wenn Konnexitätsmittel zur Kompensation vorgesehen sind, bleibt die kurzfristige Belastung der kommunalen Haushalte eine Herausforderung.
- **Notwendigkeit grenzübergreifender Kooperation**
Wir sehen es kritisch, dass § 29b zwar verbindliche Regelungen für die kommunale Klimaanpassung schafft, jedoch den grenzübergreifenden Charakter des Klimaschutzes vernachlässigt – denn Klima endet nicht an den administrativen Grenzen, sondern erfordert eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den benachbarten Gemeinden.



- **Naturbasierte Strategien als Schlüssel für nachhaltige Klimaanpassung**
Ebenso ist an § 29d zu kritisieren, dass naturbasierte Lösungen nicht konsequent als vorrangige Strategie verankert werden: Maßnahmen zur Vorsorge bei klimabedingten negativen Veränderungen von Lebensräumen und Arten werden lediglich als Sollvorschrift formuliert, obwohl die Biodiversität mit ihren essenziellen Ökosystemleistungen den Schlüssel zu nachhaltigen Klimaanpassungsmaßnahmen darstellt.

Mögliche, bislang im Entwurf nicht berücksichtigte Aspekte:

- **Innovative Baukultur: Qualität als Ergänzung zu quantitativen Einsparzielen**
Neben den quantitativen Einsparzielen, wie in §§ 18 und 18a verankert, sollte verstärkt auch der qualitative Aspekt nachhaltigen Bauens in den Fokus rücken. Innovative Ansätze – beispielsweise Präfabrikation oder der Einsatz „grüner“ Baustoffe – könnten als zusätzlicher Baustein zur Erreichung der Klimaziele integriert werden.
- **Photovoltaik-Pflicht-Verordnung effizienter gestalten**
Ebenso wurde in zahlreichen Diskussionsforen und Austauschgremien die erlassene Photovoltaik-Pflicht-Verordnung Baden-Württembergs kritisch hinterfragt bzw. evaluiert. Neben der AKBW haben Vertreter verschiedener Verbände aus der Praxis klare und fundierte Verbesserungsvorschläge unterbreitet. Diese praxisnahen Anregungen hätten genutzt werden können, um im Rahmen des aktuellen Änderungsverfahrens die Verordnung noch zielgerichteter und wirtschaftlich tragfähiger zu gestalten. Durch die Integration dieser Verbesserungsvorschläge ließe sich nicht nur die Akzeptanz der Regelung in der Praxis erhöhen, sondern auch die nachhaltige Förderung der Photovoltaik-Nutzung in Baden-Württemberg weiter vorantreiben.

Wir bitten Sie um Würdigung unserer Ausführungen und Berücksichtigung unserer Anregungen. Gerne bringen wir uns mit unserer Fachkompetenz weiter ein und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Dieterle
Hauptgeschäftsführer